Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3702**

17. Wahlperiode 10. 11. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Marlies Volkmer, Dr. Karl Lauterbach, Bärbel Bas, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Ute Kumpf, Steffen-Claudio Lemme, Hilde Mattheis, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Dr. Carola Reimann, Ewald Schurer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/2413, 17/3698 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird aufgehoben.
   b) Nummer 9 wird aufgehoben.
   c) Nummer 13 Buchstabe a wird aufgehoben.
   d) In Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
   e) Nummer 20 wird aufgehoben.
2. Artikel 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 9. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und d

Mehrkostenregelungen erschüttern die Kalkulationsgrundlage und Planungssicherheit von Kassen und Herstellern gleichermaßen und machen Rabattverträge unattraktiv. Die Patientinnen und Patienten sind kaum in der Lage, den Wahrheitsgehalt von Marketingaktivitäten der Pharmafirmen zu bewerten.

Neben den finanziellen Mehrkosten tragen Patientinnen und Patienten auch noch das Risiko, aus wirtschaftlichen Erwägungen weniger geeignete Arzneimittel zu erhalten.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Regelung setzt Krankenkassen mit privatwirtschaftlichen, gewinnorientierten Unternehmen gleich. Krankenkassen sind aber als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung vor allem gehalten, gemeinschaftlich eine wirtschaftliche und leistungsfähige Gesundheitsversorgung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung zu organisieren. Nur innerhalb dieses Rahmens bewegen sich die Möglichkeiten der Krankenkassen, einzelvertragliche Versorgungslösungen für ihre Versicherten zu organisieren.

Dem Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) wird mit der vorgeschlagenen Regelung ein geringerer Wert als heute zugemessen. In der Konsequenz wird der Körperschaftsstatus der gesetzlichen Krankenkassen aufgeweicht. Das ist abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Die Unzweckmäßigkeit eines Arzneimittels nachzuweisen, ist für den Gemeinsamen Bundesauschuss (G-BA) praktisch völlig ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Regelung würden keine Arzneimittel mit einem sehr geringen oder fehlenden Zusatznutzen oder einem hohem Risikopotential mehr aus der GKV-Versorgung ausgeschlossen werden können. Dies würde nicht nur die Arzneimittelausgaben der GKV belasten, sondern Patienten vermeidbaren Risiken für Leib und Leben aussetzen.

Zu Buchstabe e

Die Einbeziehung von pharmazeutischen Unternehmen und Medizinproduktehersteller in die integrierte Versorgung nach § 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch setzt Fehlanreize und würde die medizinische Versorgung insbesondere chronisch Kranker verschlechtern. Wenn pharmazeutische Unternehmer und Medizinprodukthersteller direkte Vertragspartner in der integrierten Versorgung würden, wären in dieser Form bislang nicht da gewesene Interessenkonflikte unvermeidbar und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient würde massiv beeinträchtigt.

Zu Nummer 2

Die vorgesehene Änderung des Rechtsweges gefährdet den Rechtsfrieden und die durch die Rabattverträge der Krankenkassen erzielten Einsparungen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333